

»Braucht die Bundeswehr bewaffnete Drohnen?« Ethische Anstöße.¹

Von Dr. Bernhard Koch, Institut für Theologie und Frieden, Hamburg

»Braucht die Bundeswehr bewaffnete Drohnen?« – Positionen evangelischer Ethik. Studientag der EKD, Berlin, 25.9.2014

Mitte der Neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts begannen immer mehr Leute mit so kleineren Funkgeräten herumzulaufen, den ersten Handys. Die hatten noch so putzige ‚Kamine‘, in denen die Antenne verborgen war. Bei manchen Modellen musste man die Antenne fürs Telefonieren auch ausziehen. – Ich war damals noch Student und fand das alles schrullig und lächerlich: diese Obsession dieser Menschen, permanent erreichbar sein und andere anrufen zu können. Darin schien mir eine doppelte Anmaßung zu liegen: einerseits jene, andere würden auf diese ständige eigene Erreichbarkeit Wert legen, und zum anderen die Vorstellung, das was man selbst mitzuteilen hätte, könnte keinen Aufschub ertragen. Mir schien diese absehbare Vervielfachung von Telefonaten auf leerlaufende Kommunikationen, letztlich ohne sachlichen Gehalt, hinauszulaufen. Dazu kam, dass damals – in Bayern jedenfalls – viele Männer die ersten Mobiltelefonnutzer waren und ihr Handy am Gürtel angeklemt trugen, was dem Ganzen eine – darf man so sagen? – »phallische Note« gab. Handys und das Bedürfnis, sie vorzuzeigen, hielt ich für den Ausdruck eines maskulinen Komplexes. Mobiltelefonie empfand ich als ziemliches Desaster für unser Handeln, unsere Einstellungen und unseren interpersonellen Umgang miteinander. So etwas braucht man nun wirklich nicht.

Irgendwann wartete ich – es muss im Winter 1998/99 gewesen sein – in München in der Station Odeonsplatz auf eine U-Bahn. Relativ unvermittelt kollabierte eine schon etwas ältere Person. Es sind einige Leute zusammengekommen, und ein Passant aus dieser Menge hatte ein Mobiltelefon bei sich und konnte sofort einen Notruf absenden. Nun gehört zwar eine U-Bahn-Station im Zentrum Münchens ohnehin zu den gut überwachten Orten, aber es kann durchaus sein, dass mit dem Handyeinsatz etwas Zeit gespart wurde. Das Erlebnis hat meine Meinung korrigiert: Das Mobiltelefon hatte sich in dieser Situation – so schien es mir – bewährt.

Heute sind Handys Alltag, und ich selber bestehe mittlerweile darauf, dass Leute Handys mit auf

eine Bergtour nehmen oder eine lange Autofahrt. Ich frage mich, ob Drohnen, also unbemannte Flugzeuge oder Hubschrauber, vielleicht eine ähnliche Karriere machen werden wie die Mobiltelefone. Ich stelle mir vor, wie man sie vielleicht auf einer Bergrettung auch dann noch einsetzen kann, wenn man jeden bemannten Hubschrauber wegen des schlechten Wetters am Boden lassen müsste, weil die Besatzung zu sehr gefährdet wäre.

Bessere Technik zwingt uns geradezu zu ihrer Anwendung. Deshalb ist sie »bessere Technik«. Wir haben sie ja gerade auf bestimmte Ziele hin entwickelt, und weil sie diese Ziele besser erreicht, nennen wir sie bessere Technik. Wenn man seine Perspektive vom bestimmten Ziel her nimmt, ist das bessere Mittel unausweichlich. Vom perspektivischen Standpunkt des Ziels aus braucht man selbstverständlich das Instrument. Wenn wir also fragen: »Braucht die Bundeswehr bewaffnete Drohnen?« ist das zunächst also eine Frage nach den Zielen: Brauchen wofür? Die Frage, die also zuerst beantwortet werden müsste, ist die nach den Konfliktkonstellationen, in denen sich die Bundeswehr in den nächsten Jahren und Jahrzehnten militärisch engagieren will.

Aber ich möchte als mein eigentliches Stichwort für meine einleitenden Bemerkungen einen anderen Begriff aufgreifen, den der *Perspektive*. Auf die Frage nach bewaffneten Drohnen – und uns geht es hier ja um die bewaffneten – gehen verschiedene Personen und Personengruppen mit verschiedenen Perspektiven zu, zum Beispiel eben der militärischen Perspektive, der sicherheitspolitischen, der fiskalpolitischen oder eben der ethischen – was immer das genau heißt.

Ich fange erst einmal mit der militärischen Perspektive an, soweit ich sie als Laie überhaupt nachvollziehen kann. Aber das geht vielleicht vielen Frauen und Männern in der Politik ähnlich, und dennoch hat ja die Bundesministerin der Verteidigung im Bundestag eine Situation geschildert, die ziemlich genau diese Perspektive deutlich machen sollte:² Ein sehr langer Konvoi fährt durch Afghanistan, ihm voraus fliegt eine Aufklärungsdrohne, um Hinterhalte aufzuspüren. Bei der Fahrt, die Frau Dr. von der Leyen vor Augen gestellt hat, war glücklicherweise kein

Hinterhalt zu bestehen. Aber nehmen wir an, einen solchen Hinterhalt hätte es gegeben und er wäre entdeckt worden, dann hätte es einige Zeit gedauert, bis angeforderte Hilfe aus der Luft eingetroffen wäre. In der Zwischenzeit hätten die Aufständischen (wie man jetzt sagt) schon den Konvoi angreifen und damit Bundeswehrosoldaten gefährden können. Eventuell wären sie aber auch nach ihrer Entdeckung gleich weggelaufen. Wäre die Drohne jedenfalls bewaffnet gewesen, hätte man sie gleich zum Zuschlagen nutzen und die »Gefahrenquelle« (in Anführungsstrichen, denn es handelt sich um Menschen) beseitigen können. Wie bei meinem Handybeispiel oben wäre Zeit gespart worden, was für Soldatinnen und Soldaten – so wird gesagt – größeren Schutz bedeutet hätte.

Wenn man in einer militärischen Führungsposition steht und für die untergebenen Soldatinnen und Soldaten Verantwortung trägt, ist es ganz und gar folgerichtig, dass man sich für solche Situationen bewaffnete Drohnen wünscht. Das ist nicht nur militärisch folgerichtig, sondern auch Ausdruck eines moralischen Bewusstseins innerhalb dessen, was der Sozialphilosoph Michael Walzer »hierarchische Verantwortung« nennt.³ – Ich kann mir sogar vorstellen, dass es Situationen gibt, in denen ein militärischer Führer gewissermaßen eine moralische Verpflichtung empfindet, eine bewaffnete Drohne einzusetzen – also dem Konvoi mitzugeben, so sie denn verfügbar ist. Ist sie nicht verfügbar, weil zum Beispiel die Politik sie dem Militär nicht bereitstellt, besteht die (echte oder vermeintliche) Verpflichtung selbstverständlich nicht. »Ultra posse nemo obligatur.« Wenn es dann zu der befürchteten Gefährdung oder gar zu einem Schaden kommt, der mit der bewaffneten Drohne nicht eingetreten wäre, kommt dieser Schaden nicht auf die Rechnung des militärischen Führers, sondern auf die der Politik.

Die Politik und die Politiker haben ihre eigenen Verantwortungsbezugsfelder. Als Politiker ist man für die Sicherheit in einem Staat und für einen Staat verantwortlich, aber darüber hinaus auch für die Gemeinschaft der Staaten und Menschen und auch für den Frieden: bei uns und global. Deshalb *müssen Politiker auch auf die sicherheits- und friedenspolitischen Argumente hören und sie unter Umständen gegen militärpolitische Argumente abwägen.* Dass bewaffnete Drohnen militärisch zweckmäßig sein können, kann man wohl kaum bestreiten. Aber das alleine reicht für eine politische Entscheidung, ob bewaffnete Drohnen angeschafft werden sollen – und auch in welcher

Weise das geschieht – noch längst nicht aus, weil die Verantwortungsbezüge der Politik breiter sind, obwohl man natürlich auch den Soldatinnen und Soldaten, die ja auf politische Abordnung hin tätig sind, besonders verpflichtet ist.

Bewaffnete Drohnen stellen die Politik vor ähnliche Probleme, wie wir sie auch in anderen Feldern technologischer Machbarkeit erleben, nämlich, dass wir unbestritten für bestimmte Ziele verbesserte Geräte – Instrumente – zur Verfügung haben, dass diese Instrumente aber auch vormals praktisch unmögliche Handlungsweisen erlauben. Auch darüber muss man reden, denn Technik wird meist für das genutzt, was sie am besten kann. Es ist keine böswillige Unterstellung, wenn man festhält, dass so manches Bedürfnis oft erst Ergebnis der technischen Machbarkeit ist. Wir kennen das von uns aus unserer Alltagserfahrung und der Nutzung von technischen Instrumenten. Mobiltelefone haben sich zu Smartphones weiterentwickelt, und es ist nicht so naheliegend, dass jemand einen unter Umständen getroffenen Voratz, bei seinem Smartphone niemals die Applikationsfunktionen nutzen und nur telefonieren zu wollen, wirklich langfristig durchhält. Schließlich liegt oft genug auch in der Nutzung der »Apps« ein Nutzen.

Was können nun die derzeit benutzten sogenannten MALE-Drohnen⁴ am besten? Nicht unbedingt für die Konvoibegleitung kann man sie idealiter nutzen, sondern vielmehr für die sogenannten »gezielten Tötungen« und die »Signaturangriffe«⁵, wie sie von den Vereinigten Staaten in verschiedenen Weltgegenden praktiziert werden. Die Bundesregierung versucht zwar den Eindruck zu erwecken, derartige Militäraktionen auszuschließen, bleibt aber in den konkreten Stellungnahmen nebulös. So heißt es beispielsweise im Koalitionsvertrag: »Extralegale, völkerrechtswidrige Tötungen mit bewaffneten Drohnen lehnen wir kategorisch ab.«⁶ Aber im Kriegsvölkerrecht sind nicht alle gezielten Tötungen illegal. Die Tötung des Deutschen Bülëyman Erdogan war sicherlich ein »targeted killing«, aber nicht illegal nach Auffassung des Generalbundesanwalts.⁷ Was soll also ausgeschlossen werden: gezielte Tötungen als solche oder »illegale« gezielte Tötungen?⁸

Eine sorgfältige Analyse von gezielten Tötungen würde auch handlungstheoretische Überlegungen erforderlich machen, die den Rahmen dieses Impulsreferats sprengen müssten. Aber als eine sehr grundsätzliche ethische Schwierigkeit möchte ich gerne folgendes Argument einbringen: Selbst in der von der Bundesministerin geschilderten Kon-

voisituation ist es ja so, dass die *Schutzwirkung zunächst und vorrangig von der Aufklärungsleistung der Drohne herrührt*. Wir wissen, dort vorne haben sich mutmaßliche Gegner verschanzt und werden uns vermutlich angreifen, wenn wir an der Stelle vorbeikommen. Vielleicht werden sie ihre Stellung aber auch aufgegeben haben; vielleicht laufen sie weg. Deshalb muss ich hier – aus ethischer Perspektive – einem für Militär und Politik eher unangenehmen Gedanken Ausdruck verleihen: Wenn wir in so einer Situation einfachhin mit militärischer, also tödlicher Gewalt, zuschlagen, ist aus ethischer Sicht noch nicht geklärt, was diesen Angriff überhaupt legitimieren könnte, da doch keine unmittelbare Gefahr mehr von den entdeckten Gegnern ausgeht. – Die Sache ist deshalb unbequem, weil rechtlich, vor allem humanitär-völkerrechtlich – also dann, wenn die Schwelle zum bewaffneten Konflikt überschritten ist – hier kaum ein Problem besteht. Aber ethisch tut es das. Und die Sache wird gerade dadurch erschwert – wenn Sie so wollen –, dass eben die Drohne diesen Schutz bietet und gewissermaßen verhindert, dass es zu einer unmittelbaren Bedrohung kommt. Wir dürfen nicht vergessen: *Bewaffnete Drohnen sind Instrumente, mit denen getötet wird*. Das unterscheidet sie von den Handys in meinem Beispiel oben. Mit bewaffneten Drohnen können auch keine Gefangenen gemacht werden.⁹

Kaum jemand bestreitet, dass dann, wenn Soldatinnen und Soldaten angegriffen werden, sie das Recht haben, sich zu verteidigen. Das gilt zwar in einem eigentlichen Sinne nur dann, wenn die Soldaten in einer Mission tätig sind, die ihrerseits ethisch legitimiert ist. Aber auch die Befugnisse aus der Selbstverteidigung sind begrenzt. Zum einen muss die Bedrohung *unmittelbar* sein, zum anderen muss die verteidigende Gewalt *notwendig* sein. Gerade ferngesteuerte Instrumente wie die Drohnen helfen aber mit, dass es zum einen zu keiner unmittelbaren Bedrohung kommt (was ein Vorteil ist), sie machen aber zum anderen »geringer dosierte« Gewalt, die nicht gleich das Leben kostet, fast unmöglich. Freilich ist das ein sehr prinzipieller Gedanke. In der Praxis wird es ja nicht nur um selbstverteidigende Gewalt, sondern auch um den Beistand für Dritte gehen, und in diesen Fällen kann die Bedrohung durchaus unmittelbar sein und möglicherweise sogar eine potentiell tödliche Gegengewalt erforderlich machen. Aber dann stehen wir vor den Anschlussfragen, ob man a) überhaupt noch Personen in solche unmittelbare Gefahr bringen darf, wenn erst einmal ferngesteuerte Drohnen vorliegen, und b), ob die Bedingungen für Selbst- und

Fremdverteidigung und deren Ausmaß wirklich gleich sind.

Sowohl das Notwendigkeitskriterium als auch das Unmittelbarkeitskriterium verlangen nach einer Auslegung. In der Tat muss man – um sich effektiv verteidigen zu können – etwas schneller als der Angreifer sein, aber wie viel früher man noch zuschlagen darf, das ist die Frage. Und ähnlich ist es auf der anderen Seite der Zeitschiene: Stellen wir uns vor, die Personen im Hinterhalt merken, dass sie entdeckt sind und laufen weg: Wie lange dürfen wir sie eigentlich noch mit tödlicher Gewalt nachverfolgen – ohne dass es nicht doch auf eine Art »gezieltes Töten« hinausläuft?¹⁰

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Ich rede nicht von Ritterlichkeit und davon, dass Soldatinnen und Soldaten Schutz aufgeben sollten für einen »faireren« Kampf. Darüber wäre eigens zu sprechen, aber das ist nicht das Argument an dieser Stelle.¹¹ Das Argument ist: *Je größer der Schutz, desto geringer wird prinzipiell die Legitimation, andere mit tödlicher Gewalt zu bekämpfen*. Denn darum geht es: Es werden ja Menschen mit tödlicher Gewalt angegriffen. Aber man entkommt dem Problem nicht, indem man möglichen Schutz einfach wegwirft. Das ist ein Paradox.

Nochmal: Es ist eine Frage der Betrachtung, der Perspektive. Ich glaube, dass in der eben skizzierten Betrachtungsweise ein ernstes Problem erkennbar wird, das man nicht einfach übergehen kann, auch wenn es eine sehr prinzipielle Perspektive ist, und meistens nicht die Anwenderperspektive vor Ort. Die Anwender denken bei der bewaffneten Drohne an ihren instrumentellen Gebrauch und vergleichen die Effekte der Drohnenutzung mit den Effekten alternativer Instrumente. Ich kann nicht bestreiten, dass in so einer wirkungsbezogenen Betrachtung in bestimmten Situationen bewaffnete Drohnen als das Instrument erscheinen können, das die vorzugswürdigen Ergebnisse bringt. Bei Inanspruchnahme einer passenden konsequentialistischen ethischen Theorie wird das bessere Ergebnis auch die Handlungen legitimieren. Aber diese Logik gilt dann auch bei den Weiterentwicklungen militärischer Robotik, und es ist daher nicht schlüssig, sogenannte »autonome« Waffensysteme jetzt schon auszuschließen. Denn auch sie können unter Umständen bessere Ergebnisse bringen als alle Alternativen. In dieser instrumentellen wirkungsorientierten Perspektive wird verbesserte Technik – das sagte ich schon – eben immer als vorzugswürdig erscheinen. Wir brauchen uns daher nicht

zu wundern, wenn wir den Eindruck haben, die Ethik bestätige geradezu den Einsatz des technischen Instruments. Sie tut es, weil sie ihrer Form nach selbst technizistisch ist. Mein Argument hingegen durchbricht das bloß konsequentialistische Denken und basiert auf der Annahme, dass grundsätzlich gilt, dass Menschen nicht getötet werden dürfen. Um von hier aus weiterzudenken, muss man die Perspektive wechseln.

Wir müssen solche Fragen und Probleme wie die nach der Extension des Unmittelbarkeitsbegriffs (oder auch das Problem der Bestimmung, wann bestimmte Schäden unverhältnismäßig oder exzessiv sind) durch Recht vermitteln. Was als unmittelbare Bedrohung gelten kann, wie weit diese Unmittelbarkeit zeitlich voraus- und eventuell zeitlich nachreicht, kann ich nicht a priori deduzieren. Dafür brauchen wir das Recht und unsere Selbstsetzung im Recht. Deshalb ist der friedensethische Ansatz des Rates der EKD, nämlich das Paradigma rechtserhaltender Gewalt, auch so wichtig für die Fragen von Legitimität von Gewalt in bewaffneten Konflikten.

Vielleicht könnte man sagen: Drohneneinsätze sind möglicherweise nun gerade aus der Perspektive eines übergeordneten Rechts legitim. Die Frage stellt sich – damit wechsele ich zur friedensethischen Frage –, ob wir nicht ausgerechnet mit den bewaffneten Drohnen dem Paradigma rechtserhaltender Gewalt gerecht werden. Drohnen sind zwar ein asymmetrisches Gewaltmittel (weil nur ein Konfliktgegner unmittelbar bedroht ist, der andere vom Schutz der Fernsteuerung profitiert), aber mit dieser Asymmetrie bilden sie eben auch die normative Asymmetrie zwischen Rechtswahrem und Rechtsbrechern ab. Warum sollten Soldatinnen und Soldaten, die für die Rechtswahrung kämpfen, nicht ihre Risiken so gut es geht verringern? Ja, vielleicht sehen wir genau aus diesem Grund bald auch die Polizei mit bewaffneten Drohnen ausgestattet.¹² Und dennoch: Auch hier bleibt ein Problem: Was heißt rechtserhaltende Gewalt? *Was bewaffnete Drohnen können, ist, menschliches Verhalten zu konditionieren.* Sie sind blanke Technik, rohe Automatik, ein Ausdruck unpersönlicher Macht. Die Frage ist, ob der Mensch als Wesen, das Recht befolgen kann und will, nicht auf eine ganz andere Weise von Rechtskommunikation angewiesen ist als durch blanke Technik. Ein menschliches Verhalten konditioniert zu haben, bedeutet noch nicht, es auch zu einem rechtlichen Handeln transformiert zu haben. Als rechtliche Wesen sind wir Personen und angewiesen auf interpersonalen Austausch. Das ersetzt uns keine Robotik, und sei sie noch

so »sophisticated«. Rohe Gewalt erreicht vielleicht die Konformität des Verhaltens mit vorgegebenem Recht, aber kein rechtliches Handeln. Bewaffnete Drohnen können wie andere Gewaltmittel auch dazu führen, dass eine Person – und als Person nehmen wir das Rechtssubjekt doch wohl wahr – sich so verhält, wie es das Recht vorsieht. Aber sich so verhalten, wie es das Recht vorsieht, ist noch keine Rechtsbefolgung.¹³

Der Frieden, der sich durch blanke Technik erreichen lässt, ist kein Frieden, der durch innere Zustimmung charakterisiert ist, sondern wird eher einer sein, in dem die Machtlosigkeit der Technik gegenüber zu einer dauernden Haltung äußerer Ergebung und innerer Revolte führt.¹⁴ Darin liegt aber auch eine Anfrage an unsere Friedensethik selbst und ihre anthropologischen Voraussetzungen. Mir scheint, der Austausch von Ethik und Technik ist keine Einbahnstraße in dem Sinn, dass wir die Ethik immer schon vorgängig zur Technik besitzen würden und sie dann auf die Technik nur anwenden müssten. Die Technik selbst fordert auch unsere Ethik heraus, und vielleicht zwingen uns die neuen Militärtechnologien auch dazu, dass wir in unseren friedensethischen Konzepten noch einmal vertiefter darüber nachdenken, was Rechtserhaltung (und der aus ihr folgende Frieden) heißt und die Erfüllung welcher Bedingungen sie erfordert.¹⁵

Ein Beispiel noch: Andernorts¹⁶ spricht man bereits von einem großflächigen Einsatz bewaffneter Drohnen und diskutiert über ein »aerial occupation regime« (Luftbesatzungsregime), das mit bewaffneten Drohnen aufrechterhalten werde. So ein dichter Teppich von Überwachungs- und Bekämpfungsfähigkeit über einer Zone, in der man viele Gegner vermutet, ist unter Sicherheitsgesichtspunkten bestimmt eine überlegenswerte Sache, aber in ethischer Hinsicht müssen wir auch die Frage stellen, ob es sich dabei nicht doch wohl eher um latente Gewalt handelt. Wollen wir in einer Welt leben, in der so etwas Praxis sein kann, und wenn nicht, müssten wir uns dann nicht auch dafür einsetzen, dass anderen nicht so ein Leben zugemutet werden darf? Das Luftbesatzungsregime, das mit Drohnen möglich wird, ist selbst dann ethisch mehr als problematisch, wenn es rechtlich (völkerrechtlich) in Ordnung wäre. Hier ist auch immer wieder das Recht selbst in Frage zu stellen. Recht kann Gewalt unterstützen und dadurch selbst gewaltsam werden.

Der Mensch ist ein Wesen, das sich Ziele setzt und Instrumente benutzt. Ich hatte damit ange-

fangen, von den Vorteilen moderner Technik zu reden und von dem vergrößerten Schutz, den sie bietet. Aber vielleicht ist nicht Schutz alleine die Perspektive von der her wir alles beurteilen sollten.¹⁷ Manche Fragen drängen (glücklicherweise) über die Logik von Ziel, Bedarf und Bedarfsdeckung – dem »Brauchen« – doch hinaus. Christen sollten auch vom Frieden her beurteilen und sich dafür einsetzen, dass diese Perspektive nicht vernachlässigt wird. Ich freue mich darüber, dass uns hier dieser Raum gegeben ist, darüber zu sprechen und zu diskutieren.

Anmerkungen:

¹ Nachfolgende Bemerkungen und Gedanken habe ich als einleitenden Impulsvortrag auf einem Studientag des Rates der EKD mit dem gleichen Titel am 25. September 2014 in Berlin vorgelesen. Da dieser Kontext nicht verschleiert werden soll, habe ich den mündlichen Duktus belassen. Den Organisatoren des Studientags danke ich sehr herzlich für die Einladung und die Möglichkeit, diese Überlegungen beizutragen.

² Rede der Bundesministerin der Verteidigung vom 2. Juli 2014 in der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages zum Beschaffungsprogramm von Drohnen für die Bundeswehr, Plenarprotokoll 18/45 4054 B. Online unter: <https://www.cdcsu.de/themes/aussen-europa-und-verteidigung/die-bundeswehr-ist-eine-parlamentsarmee> (14.10.2014).

³ Michael Walzer: *Two Kinds of Military Responsibility*. In: *Arguing about War*, New Haven und London 2004, 23-32.

⁴ »Die Abkürzung MALE steht für Medium Altitude Long Endurance und ist eine mögliche Klassifizierung von unbemannten Luftfahrzeugen (Unmanned Aerial Vehicle - UAV). Medium Altitude (dt.: mittlere Höhe) bezieht sich dabei auf die Einsatzhöhe, die bei MALE-UAV zwischen etwa 5.000 und 15.000 m (15.000 – 45.000 ft) liegt. Long Endurance (dt.: lange Ausdauer) beschreibt Missionszeiten über 24 Stunden.« Quelle: wikipedia.de.

⁵ »Signature strikes« sind im Gegensatz zu »targeted killings« nicht gegen namentlich identifizierte Personen gerichtet, sondern gegen Personen, die einem bestimmten Verhaltensmuster entsprechen. Unbemannte Luftfahrzeuge sind auch das Mittel der Wahl für die Bestimmung des Handlungsmusters.

⁶ Seite 124; online verfügbar unter: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> (14.10.2014).

⁷ https://www.generalbundesanwalt.de/docs/drohneneinsatz_vom_04oktober2010_mir_ali_pakistan.pdf (14.10.2014).

⁸ Zu den gezielten Tötungen vgl.: Bernhard Koch: *Ein Beigeschmack von Selbstjustiz. Lässt sich das gezielte Töten von Terroristen rechtfertigen?* In: *Herder Korrespondenz. Monatshefte für Gesellschaft und Religion*, 65. Jg., Heft 7, Juli 2011, 352-356; Bernhard Koch: *Targeted Killing. Grundzüge der moralphilosophischen Debatte in der Gegenwart*. In: Veronika Bock/Johannes Frühbauer/Cornelius Sturm (Hrsg.): *Christliche Friedensethik vor den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts*, Baden-Baden 2015 (im Erscheinen).

⁹ Vgl. meine Argumentation in: *Worum es in der Drohnendebatte wirklich gehen sollte*. In: *Stimmen der Zeit* 11/2014 (im Erscheinen); und ein in Kürze erscheinender Blog aus meiner Feder auf www.kreuz-und-quer.de sowie: Bernhard Koch: *Of Men and Machines. What does the Robotization of the Military Mean from an Ethical Perspective*. In: *Ethics and Armed Forces (E-Journal)* 2014/1, 19-22 (auch dt. Version verfügbar); Bernhard Koch: *Es ist an uns. Zur sozialetischen Abwägung bei bewaffneten Drohnen und ihren normativen Implikationen*. In: Fabian Forter/Sascha Vugrin/Leonard Wessendorf (Hrsg.): *Das Zeitalter der Einsatzarmee. Herausforderungen für Recht und Ethik*, Berlin 2014, 37-54;

¹⁰ Vielleicht ist an dieser Stelle die Bemerkung erlaubt, dass die Warnung der beiden katholischen Bischöfe Dr. Ackermann und Dr. Overbeck, bewaffnete Drohnen dürften nicht als »Hinrichtungsinstrumente« eingesetzt werden, berechtigt und wichtig ist (Gemeinsame Erklärung vom 5. Februar 2013). Online verfügbar unter: http://www.kmba.militaerseelsorge.bundeswehr.de/portal/a/km/ba/tut/p/c4/JYvBCslwEET_KJuilVvm6UXRg160XiRpl7KYbMp2qxc_3gRn4MHwGHhALrs3jU4psQtwH66nnf-YSGFGDPP-zFb0ri9SJN4ID8sJwk88BTZ8YtVCRITJHcZrETEK0FLOIZGNogM5WbWnru7L_VN96fT6eLlu7aQ_NFaYY9z-QWd2U/ (14.10.2014).

¹¹ Bei den zahlreichen Zurückweisungen des Ritterlichkeitsethos' in den Diskussionen um bewaffnete Drohnen wäre es aber wünschenswert, wenn man sich wenigstens dessen Gehalt verdeutlichen würde. Immerhin verdankt auch das humanitäre Völkerrecht diesem Ethos so einiges. Ganz kurz scheint er mir darin zu liegen, dass in ihm eine Haltung für uns heute ungewohnter Demut vorliegt, die davon ausgeht, dass der Kampf selbst darüber entscheidet, welche Seite im Recht ist, während in den Auseinandersetzungen heute davon ausgegangen wird, dass die Kämpfer der jeweiligen Seiten bereits wissen, dass sie im Recht sind; entweder nehmen sie einen überlegenen kognitiven Standpunkt in Anspruch (und wissen, dass die Gegner noch nicht weit genug sind, um diesen Standpunkt zu verstehen) oder sie fühlen sich als die Beauftragten einer höheren Macht, die ihnen zu diesem Wissen um ihre Überlegenheit verholfen hat (sind also so eine Art ‚heilige Krieger‘).

¹² Eine wichtige Frage, zu der Prof. Torsten Meireis mit meiner bescheidenen Mitwirkung eine Tagung für den kommenden Dezember in Bern organisiert hat.

¹³ Wir sehen die Problematik an den Diskussionen um das Prinzip der Handlung mit doppelter Wirkung. Ich kann das hier nicht in der Ausführlichkeit vorbringen, wie ich das gerne möchte. Aber einerseits sehen wir, dass Absichten eine Rolle spielen. Andererseits sehen wir auch, dass es für das Opfer vermeintlich egal ist, ob es absichtlich oder unabsichtlich geschädigt wird. Ein Philosoph wie John Rawls weist das Prinzip nicht zuletzt deshalb zurück, weil wir der Rechteverletzung im Urzustand nicht zustimmen würden (John Rawls: *Das Recht der Völker*, Berlin New York 2002, 129f.). Zu einem ähnlichen Schluss muss die rechteorientiert Ethik bei Uwe Steinhoff kommen (Uwe Steinhoff: *Zur Ethik des Krieges und des Terrorismus*, Stuttgart 2001, 39-64). – Aber ich bin mir da gar nicht so sicher: Vielleicht ist es so, dass wir eben doch nicht im Urzustand über die basalen Werturteile nach Interessenlage entscheiden. Vielleicht wäre es mir doch lieber, dass ich, wenn schon, dann wenigstens nicht absichtlich getötet würde, weil in der Absichtlichkeit eine Ablehnung von mir als ganzer Person liegt. Aber nochmals: Auf der Basis der subjektiven Rechte haben Rawls oder Steinhoff natürlich Recht. Wenn eine Person ein fundamentales Recht auf Leben hat, darf es nicht aufgrund gewissermaßen akzidentieller Umstände eingeschränkt werden.

Hier können wir in unserer Friedensethik auch noch ausdrücklicher werden: Zu fragen, was sind die anthropologischen Voraussetzungen nicht nur für die Notwendigkeit von Recht und zwangsbewährtem Recht, sondern auch dafür, dass ein Mensch Recht befolgen kann.

¹⁴ In gewisser Weise zu Recht, denn in dieser Revolte drückt sich die Selbsterhaltung des Menschlichen gegenüber dem Technischen selber aus.

¹⁵ In einem in diesen Tagen ausgestrahlten Fernsehfilm der Reihe »Tatort« mit dem Titel »Im Schmerz geboren« (ARD 12.10.2014) darf eine im Shakespeare-Stil einführende und kommentierende Erzählfigur des Dramas sagen: »Gibst Du einer Partei eine Waffe, bekommt der Frieden eine Schwere. Tust Du's der anderen gleich, gewinnt der Krieg die Leichtigkeit des Schmetterlingschlags.«

¹⁶ Davon war – allerdings zurückweisend und kritisch – die Rede auf der Fünften Jahreskonferenz des Oxford Institute for Ethics and Law of Armed Conflict (ELAC, dessen Visiting Fellow ich zu dieser Zeit sein durfte) am 5. und 6. September diesen Jahres.

¹⁷ Viele wichtige Aspekte der Drohnenkriegsführung habe ich hier gar nicht angesprochen, insbesondere die problematischen Entgrenzungsmöglichkeiten. Vgl. dazu Bernhard Koch: Es ist an uns. Zur sozialetischen Abwägung bei bewaffneten Drohnen und ihren normativen Implikationen. In: Fabian Forster/Sascha Vugrin/Leonard Wessendorf (Hrsg.): *Das Zeitalter der Einsatzarmee. Herausforderungen für Recht und Ethik*, Berlin 2014, 37-54; Bernhard Koch: Waffen – ethisch neutral? In: *Sicherheit + Frieden*, Heft 3/2013, 181f., oder auch Thomas Hoppe: Entgrenzte Kriegsführung. Zur Kontroverse um die Anschaffung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr. In: *Herder Korrespondenz* 67/9 (2013). 471-476; Hans-Richard Reuter: Wen schützen Kampfdrohnen? In: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 58 (2014) 163-167. 